

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Hartmut Koschyk, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Thomas Strobl (Heilbronn), Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Martin Hohmann, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Silberhorn und der Fraktion der CDU/CSU

Opferentschädigung für deutsche Staatsangehörige, die bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Opfer eines Gewaltverbrechens werden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits in den späten 60er Jahren lösten Pressemitteilungen in Deutschland eine heftige Diskussion über die Notwendigkeit einer staatlichen Entschädigung für Opfer von Straftaten aus. Die Diskussion rankte sich um die Frage, ob auf den Staat jedes Risiko menschlichen Zusammenlebens abgewälzt werden könne. Teilweise sah man keinen plausiblen Grund dafür, Opfer von Gewaltverbrechen gegenüber Opfern von Unfällen oder Naturkatastrophen zu privilegieren. Ein staatlicher Handlungsbedarf wurde auch deshalb verneint, weil das bestehende Rechtssystem bereits ausreichend Entschädigung gewähre. Die Befürworter knüpften ihre Forderung hingegen an das Gewaltmonopol des Staates: Wo es dem Staate nicht gelinge, den Bürger im Einzelfall vor Straftaten zu bewahren, solle er mit Entschädigungsleistungen den dem Opfer entstandenen Schaden ausgleichen (siehe dazu Torsten Otte, Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, hrsg. v. Weißen Ring, Mainz 1998, S. 77 ff.). Die Diskussion mündete schließlich in das am 15. Mai 1976 im Bundesgesetzblatt verkündete Opferentschädigungsgesetz.

Dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) liegt der Territorialitätsgrundsatz zugrunde. Opfer von Gewaltverbrechen haben einen Anspruch auf Versorgung, wenn die Schädigung im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist. Nach der amtlichen Begründung kann nur für diesen Bereich den deutschen Organen eine Verantwortung für die Sicherheit der Menschen zugeschrieben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2506, S. 13). Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 2002 einer deutschen Staatsangehörigen, deren Kinder vom Vater im Ausland ermordet wurden, unter dem Gesichtspunkt

eines Schock-Schadens eine Opferentschädigung versagt worden (siehe Entscheidung des 9. Senates des Bundessozialgerichts AZ B 9 VG 7/01 R).

Diese Entscheidung ist vor folgendem Hintergrund unbillig:

Wegen des im europäischen Recht geltenden Diskriminierungsverbotes erhalten Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union selbst dann nach dem deutschen Opferentschädigungsgesetz eine Entschädigung, wenn die Tat auf deutschem Territorium von einem Ausländer begangen worden ist. Umgekehrt erhält ein deutsches Opfer einer Gewalttat, das von einem Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in dessen Heimatland geschädigt wurde, nach dem deutschen Opferentschädigungsgesetz keine Entschädigung. Einige europäische Länder haben überhaupt kein staatliches Entschädigungssystem. Aber auch in den Ländern mit staatlichem Entschädigungssystem ist ein Entschädigungsanspruch gegen das Tatortland oft nichts wert, weil seine Durchsetzung durch komplizierte administrative Verfahren sowie Sprachbarrieren erschwert wird.

Deutsche Opfer von im Ausland begangenen terroristischen Gewalttaten können derzeit nur ausnahmsweise und ohne Rechtsanspruch aus dem Entschädigungsfonds für Opfer terroristischer Gewalt entschädigt werden. Dieser Fonds war in 2002 mit 10 Mio. Euro ausgestattet und ist in 2003 auf 9 Mio. Euro abgesenkt worden (Kapitel 07 04 Titel 681 02 des Bundeshaushalts). Aus ihm wurden Opfer der terroristischen Angriffe auf das World Trade Center sowie auf Bali und auf Djerba in einer Höhe von insgesamt 1,7 Mio. Euro entschädigt.

Anders hat sich beispielsweise Österreich entschieden. Nach den Regelungen des österreichischen Verbrechenopfergesetzes (VOG) knüpft die staatliche Opferentschädigung an das Staatsangehörigkeitsprinzip an. Österreichische Staatsangehörige erhalten eine Entschädigung somit unabhängig davon, wo die Straftat erfolgte bzw. wo eine Opfersituation entstand. Deutschland sollte diesem Beispiel Österreichs folgen und zumindest im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eine Ausnahme vom Territorialitätsgrundsatz des OEG machen.

Der Entschädigungsanspruch nach dem OEG muss auf alle deutschen Staatsangehörigen mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland ausgedehnt werden. Alles andere wäre eine unangemessene Privilegierung der Opfer terroristischer Gewalttaten, die schon jetzt aus dem Fonds für Opfer terroristischer Gewalt entschädigt werden können. Für das Leid eines Opfers ist es aber gleich, ob es einem terroristischen oder sonstigen Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen ist.

Einer entsprechenden Änderung des geltenden Rechts können lediglich fiskalische Gründe entgegengehalten werden, die jedoch der spezifischen Situation eines Gewaltopfers nicht gerecht werden. Der hier vorgeschlagene ausgedehnte Entschädigungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz wird die Länderhaushalte belasten. Soweit im Tatortland staatliche Entschädigungsvorschriften bestehen, ist an einen Ausgleich zwischen entschädigungsgewährendem Land und Tatortland durch bi- und multilaterale Verträge zu denken.

Langfristig wird es vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europas ohnehin eine Angleichung der Opferentschädigungsvorschriften im europäischen Raum geben. Diskussionsansätze hierzu finden sich sowohl im Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entschädigung für Opfer von Straftaten vom 28. September 2001 als auch in dem Richtlinienentwurf des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten vom 16. Oktober 2002. Die Umsetzung entsprechender Vorschriften in nationales Recht wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Übergangsphase dürfen deutsche Tatopfer aber nicht im Stich gelassen werden. Als Sofortmaßnahme könnte die Bundesregierung die nicht abgerufenen Mittel aus dem Entschädi-

gungsfonds für Opfer terroristischer Gewalt den Ländern für die Zwecke des OEG zur Verfügung stellen.

Ein Entschädigungsanspruch nach dem OEG sollte künftig deutschen Staatsangehörigen zuerkannt werden, die bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Opfer eines Gewaltverbrechens werden. Deutsche mit permanentem Wohnsitz im Ausland müssen von einer Entschädigung nach dem OEG hingegen ausgenommen werden. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, weil der Tourist oder Geschäftsreisende den territorialen Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes nur kurzzeitig verlässt, während sich der Deutsche mit ständigen Wohnsitz im Ausland permanent dort aufhält. Ein Entschädigungsanspruch auch für Auslandsdeutsche würde die deutsche Staatskasse überfordern.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, den Entwurf eines Opferentschädigungsänderungsgesetzes einzubringen, der vorsieht, dass auch deutschen Staatsangehörigen, die bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Opfer eines Gewaltverbrechens werden, der Zugang zu den staatlichen Entschädigungsleistungen des Opferentschädigungsgesetzes gewährt wird.

Berlin, den 8. April 2003

Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Hartmut Koschyk
Dr. Jürgen Gehb
Tanja Gönner
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Volker Kauder
Dr. Günter Krings
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Thomas Strobl (Heilbronn)
Günter Baumann
Clemens Binninger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Martin Hohmann
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Thomas Silberhorn
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

